

2.2 Single practice-Regel für Mediziner im liechtensteinischen Recht

Nach der in der liechtensteinischen Medizinalverordnung verankerten *Single Practice-Regel* durften in Liechtenstein praktizierende Ärzte und Zahnärzte nicht mehr als eine Praxis unterhalten. Drei österreichische Mediziner beantragten 1996 und 1997 die Erteilung von Konzessionen zur Führung von Praxen in Liechtenstein. Sanitätskommission und Regierung lehnten die Anträge mit der Begründung ab, eine Konzession könne nicht erteilt werden, solange die Antragsteller ihre Praxen in Österreich nicht aufgegeben und darüber schriftliche Bestätigungen der Voralberger Ärztekammer beigebracht hätten. Die ESA stellte am 10. April 2000 in einer *mit Gründen versehenen Stellungnahme* nach Art. 31 Abs. 2 ÜGA fest, dass «by preventing nationals having a practice in another EEA State from establishing themselves as doctors or dentists in Liechtenstein, Liechtenstein has failed to fulfil its obligations under Article 31 of the EEA Agreement on freedom of establishment».¹⁶⁴ Parallel dazu fochten die Ärzte die Verfügung der Regierung bei der Verwaltungsbeschwerdeinstanz (heute: Verwaltungsgerichtshof) an, der dem EFTA-Gerichtshof die Frage der EWR-Konformität der Single-Practice-Regel zur *Vorabentscheidung* vorlegte. Die ESA sistierte daraufhin ihr Vertragsverletzungsverfahren und unterbreitete in den Vorabentscheidungsverfahren E-4/00 *Dr. Brändle*, E-5/00 *Dr. Mangold* und E-6/00 *Dr. Tschannett* schriftliche Stellungnahmen.¹⁶⁵ Der EFTA-Gerichtshof entschied am 14. Juni 2001 in allen drei Fällen, die besagte Regel werde unterschiedslos angewandt und enthalte keine offene Diskriminierung. Trotzdem stelle sie eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit dar. Der Zwang, eine etablierte Praxis aufzugeben, mache es für Ausländer weniger attraktiv, sich in Liechtenstein niederzulassen, und beeinträchtige deren *Zugang zum entsprechenden Markt*. Das Argument der Fürstlichen Regierung, die Regel sei durch überwiegende Gründe des Allgemeininteresses, insbesondere die Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts des liechtensteinischen Sozialversicherungssystems, die Nachhaltigkeit eines allen offenstehenden Gesundheitssystems

164 Dec. No. 73/00/COL.

165 Rs. E-4/00 *Dr. Johann Brändle*, Rs. E-5/00 *Dr. Josef Mangold*, Rs. E-6/00 *Dr. Jürgen Tschannett*, 2000-2001 EFTA Court Report, 123, 163 und 203.